

# Satzung Sonnenuhrenverein Birkenau

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein **Sonnenuhrenverein Birkenau** mit Sitz in 69488 Birkenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „**Sonnenuhrenverein Birkenau e. V.**“ führen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## §2 Ziele des Vereins

2.1 Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Dokumentation von Sonnenuhren in Birkenau
- Der Betrieb einer Internetseite zu Sonnenuhren in Birkenau
- Die Förderung neuer und Bewahrung der historischen Sonnenuhren in Birkenau
- Die Förderung der naturwissenschaftlichen/astronomischen Bildung von Kindern und Jugendlichen
- Beratung bei touristischen Aktivitäten Birkenaus
- Aufbau von nationalen und internationalen Kontakten zu Städten und Gemeinden mit Sonnenuhren sowie zu fachlichen Vereinigungen

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Organe des Vereins

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

3.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3.3 Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

3.4 Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 3.2 müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.5 Der **Schriftführer** hat als Aufgabe das Anfertigen des Protokolls von jeder Sitzung und insbesondere von der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle sind vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

3.6 Der **Kassenwart** ist für das ordnungsmäßige Kassenwesen des Vereins verantwortlich. Er bereitet im Einvernehmen mit dem Vorstand den Haushalt der Verein für das nächste Geschäftsjahr vor und erstellt den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Voranschlag und Kassenbericht trägt er den Mitgliedern auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung des Vereins**

4.1 Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) und durch öffentliche Bekanntmachung in den Weinheimer Nachrichten einzuberufen.

4.2 Eine satzungsmäßig eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der anwesenden Anzahl von Mitgliedern. Eine Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins, die in der Einladung bekannt sein müssen, ist nur möglich, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied noch mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

4.3 Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Auf Antrag des Versammlungsleiters oder mindestens 10% der anwesenden oder vertretenen Mitglieder hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

4.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen als Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied kann maximal zwei Vollmachtstimmen mitbringen.

4.5 Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist nach frühestens 15 Minuten eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4.6 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr;
- b) Kassenbericht, Ergebnis der Kassenprüfung,
- c) Beschlussfassung über Entlastung des Kassenwarts und Voranschlag für den Haushalt des kommenden Jahres;
- d) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands;
- e) Wahlen
- g) Etwaige Anträge.

4.7 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung (außer Satzungsänderungen), die nicht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese der Behandlung zustimmt.

4.8 Über die Berichte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

#### **§5 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

5.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Diese muss einberufen werden, wenn dies mehrheitlich von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

5.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend, ausgenommen § 4.6. In der Einladung sind die Gründe der Einberufung und die Tagesordnung anzugeben.

#### **§ 6 Weitere Bestimmungen für die Organe des Vereins**

6.1 Die Mitglieder der Organe des Vereins erhalten keine Vergütung, sondern sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag können, nach Entscheidung durch den Vorstand, Auslagen erstattet werden.

6.2 Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

6.3 Sämtliche Organe des Vereins und Mitglieder von Vereinsorganen bleiben auch nach Ablauf ihrer satzungsgemäßen Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Organmitgliedes kann für den Rest der Amtsdauer desselben ein neues Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

Der Verein kann eine Geschäftsstelle errichten. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen und die zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Mitarbeiter einzustellen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

8.1 Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

8.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

9.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

9.2 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

9.3 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit dem Ende der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person als Mitglied;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste nach § 9.3.2;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

9.3.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

9.3.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

9.3.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 10 Beiträge**

10. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird (siehe Beitragsordnung). Die Beiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

11.2 Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung.

11.3 Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand.

11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 der Satzung zu verwenden hat. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 14. März 2014 errichtet.

## Beitragsordnung Sonnenuhrenverein Birkenau

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom 14.03.2014.

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

### §1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen über 18 Jahre	24,00 €
b) natürliche Personen unter 18 Jahre	12,00 €
c) Familienbeitrag (1-2 Erwachsene und Kinder unter 18 Jahren)	36,00 €
d) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern nicht Buchstabe e) gilt	120,00 €
e) gemeinnützige Vereine	60,00 €
2. Der Beitrag ist von jedem Mitglied jährlich einmal in voller Höhe zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit

### §2 Fälligkeit

1. Die Beiträge sind bis 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.

Alle Beiträge des Vereins sind auf nachfolgendes **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.  
Sonnenuhrenverein Birkenau e. V.

IBAN DE10509514690015197173.....  
BIC .HELADEF1HEP.....

2. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Bei Vereinseintritt während des Kalenderjahres ist der jeweils anteilige Beitrag fällig, dabei wird der Eintrittsmonat voll angerechnet.

### §3 Befreiung und Stundung von Beiträgen

In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

### §4 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung in der Fassung vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

Datum/ Unterschrift